Stadt Eschborn

Zuschussvergaberichtlinie der Stadt Eschborn zu Wohnraumanpassungsmaßnahmen

Die Stadt Eschborn gestaltet den demografischen Wandel der Gesellschaft und vergibt Zuschüsse an Eschborner Bürgerinnen und Bürger, um deren Bestandswohnungen bei Bedarf barrierefreier umzubauen. Damit sollen Hilfs- und Pflegebedürftigkeit vermieden oder zumindest in ihren Auswirkungen abgeschwächt werden. Diese Maßnahmen sollen den weiteren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen.

§1
Voraussetzungen der Zuschussgewährung

(1) Die Stadt Eschborn gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 bis 4 sowie vorhandenen Haushaltsmitteln einen Zuschuss zur Durchführung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen.

(2) Folgende körperliche Einschränkungen liegen vor:

a) Pflegebedürftigkeit im Sinne einer anerkannten Pflegestufe oder

b) stark eingeschränkte Mobilität, die die Nutzung des Sanitärbereichs oder die Bewegungsfreiheit in der Wohnung oder den Zugang zur Wohnung behindert (z. B. Treppen).

(3) Finanzielle Vorraussetzungen:

a) Monatliches Einkommen bis zu einer Höchstgrenze von 2.000,00 € brutto für Einpersonenhaushalte und bei maximal 50.000,00 € beweglichem Vermögen.

b) Monatliches Einkommen bis zu einer Höchstgrenze von 2.900,00 € brutto für Zweipersonenhaushalte sowie 50.000,00 € bewegliches Vermögen.

(4) Die Wohnraumanpassungsmaßnahmen werden in einer Wohnung/einem Haus auf Eschborner Stadtgebiet durchgeführt. Für Neubauten gibt es keine Zuschüsse der Stadt Eschborn.

§ 2
Antragstellung

Der Antrag ist bei der Senioren- und Wohnberatung der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, zu stellen.

§ 3
Antragsgenehmigung

(1) Die Senioren- und Wohnberatung führt eine fachlich fundierte, inhaltliche Beratung und Prüfung der beabsichtigten Wohnraumanpassungsmaßnahme durch. Zweck der Beratung und Prüfung ist es, vorhandene oder zu erwartende Einschränkungen und Behinderungen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten zu erfassen und die durch die Maßnahme zu erzielenden Effekte abzuklären.

Die zu erzielenden Effekte sind:

- Selbständigkeit und Mobilität der Antragsteller erhalten bzw. erhöhen
- Hilfe- bzw. Pflegebedarfe vorbeugen, verringern oder stabilisieren
- Unfallgefahren vermeiden
- dauerhaft barrierefreien beziehungsweise barrierearmen Wohnraum schaffen

Dabei sollen die zu erzielenden Effekte mit einem angemessenen Mitteleinsatz erfolgen. Eine Luxussanierung oder -renovierung im Rahmen der Anpassungsmaßnahme haben die Antragsteller selbst zu tragen.

(2) Die Entscheidung über die Zuschussgewährung trifft der/die zuständige Dezernent/in.

(3) Nicht jede Beratung und Unterstützung im Vorfeld oder bei einer Anpassungsmaßnahme durch die Senioren- und Wohnberatung führt zu einer Zuschussgewährung durch die Stadt Eschborn.

(4) Bevorzugt genehmigt werden förderungswürdige Anträge von jetzigen oder zukünftigen Mieterinnen und Mietern der Seniorenwohnanlage der Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Eschborn GmbH, Spessartweg 23, 25 und 27.

(5) Vorrangige Zuschüsse zu Wohnraumanpassungsmaßnahmen, in erster Linie die der zuständigen Pflegekassen, sind zu beantragen. Sie werden von der zu bezuschussenden Summe der Stadt Eschborn abgezogen.

(6) Wird eine Maßnahme begonnen, bevor der Zuschuss von der Pflegekasse beantragt oder genehmigt ist, erfolgt die Berechnung des städtischen Zuschusses so, als ob der Zuschuss der Pflegekasse erfolgt wäre.

(7) Bei Zuschüssen durch Stiftungen, privatrechtlichen Organisationen, gGmbHs und ähnliches kann zusätzlich ein Zuschuss durch die Stadt Eschborn erfolgen. Die Berechnung erfolgt analog Abs. 5.

(8) Der Zuschuss zum Umbau von Mietwohnungen kann nur gewährt werden, wenn die Einverständniserklärung des Vermieters vorliegt und kein Rückbau bei Auszug verlangt wird.

(9) Haus- und Wohnungseigentümer können bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen einen Zuschuss der Stadt Eschborn erhalten.

(10) Es besteht kein Rechtsanspruch für Eschborner Bürgerinnen und Bürger auf Zuschussgewährung.

(11) Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(12) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und beschieden. Die Auftragsvergabe erfolgt nach Eingang der Einverständniserklärung zur anteiligen Kostenübernahme durch den Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 4
Eigenbeteiligung bei den Wohnraumanpassungsmaßnahmen

Zur Finanzierung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen ist eine finanzielle Eigenbeteiligung der Antragsteller erforderlich. Die aktuellen Sätze sind dem Anhang zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 5
Förderung durch Magistratsbeschluss

Der Magistrat behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von der Richtlinie abweichende Entscheidungen zu treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinien der Stadt Eschborn zur Vergabe von Zuschüssen zur Durchführung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen vom 1. Juni 2008.

Eschborn, den 30.4.2014

DER MAGISTRAT DER
STADT ESCHBORN

Christa Kern

Christa Kern
Seniorendezernentin

Anhang
Eigenbeteiligung

Anhang zu der Zuschussvergaberichtlinie der Stadt Eschborn

zu Wohnraumanpassungsmaßnahmen

Eigenbeteiligung

(prozentualer Anteil der vom Antragsteller zu tragenden Kosten)

(1) **Bei monatlichem Einkommen für Einpersonenhaushalte:**

unter 900,00 Euro 5% der Kosten der Maßnahme
von 900,00 bis 1.200,00 Euro 10 % der Kosten der Maßnahme
von 1.201,00 bis 1.300,00 Euro 15 % der Kosten der Maßnahme
von 1.301,00 bis 1.400,00 Euro 20 % der Kosten der Maßnahme
von 1.401,00 bis 1.500,00 Euro 25 % der Kosten der Maßnahme
von 1.501,00 bis 1.600,00 Euro 30 % der Kosten der Maßnahme
von 1.601,00 bis 1.700,00 Euro 35 % der Kosten der Maßnahme
von 1.701,00 bis 1.800,00 Euro 40 % der Kosten der Maßnahme
von 1.801,00 bis 1.900,00 Euro 45 % der Kosten der Maßnahme
von 1.901,00 bis 2.000,00 Euro 50 % der Kosten der Maßnahme

(2) **Bei monatlichem Einkommen bei zwei Personen:**

unter 1.600,00 Euro 10 % der Kosten der Maßnahme
von 1.601,00 bis 1.700,00 Euro 15 % der Kosten der Maßnahme
von 1.701,00 bis 1.800,00 Euro 20 % der Kosten der Maßnahme
von 1.801,00 bis 1.900,00 Euro 25 % der Kosten der Maßnahme
von 1.901,00 bis 2.000,00 Euro 30 % der Kosten der Maßnahme
von 2.001,00 bis 2.100,00 Euro 35 % der Kosten der Maßnahme
von 2.101,00 bis 2.200,00 Euro 40 % der Kosten der Maßnahme
von 2.201,00 bis 2.300,00 Euro 45 % der Kosten der Maßnahme
von 2.301,00 bis 2.400,00 Euro 50 % der Kosten der Maßnahme
von 2.401,00 bis 2.500,00 Euro 55 % der Kosten der Maßnahme
von 2.501,00 bis 2.600,00 Euro 60 % der Kosten der Maßnahme
von 2.601,00 bis 2.700,00 Euro 65 % der Kosten der Maßnahme
von 2.701,00 bis 2.800,00 Euro 70 % der Kosten der Maßnahme
von 2.801,00 bis 2.900,00 Euro 75 % der Kosten der Maßnahme

Bei vorhandenem beweglichem Vermögen innerhalb der Einkommensgrenzen:

Bei Einpersonenhaushalten und Zweipersonenhaushalten:

Ab 5.001,00 bis 10.000,00 Euro 50 % der Kosten der Maßnahme
von 10.001,00 bis 14.999,00 Euro 55 % der Kosten der Maßnahme
von 15.000,00 bis 20.000,00 Euro 60 % der Kosten der Maßnahme
von 20.001,00 bis 25.000,00 Euro 65 % der Kosten der Maßnahme
von 25.001,00 bis 30.000,00 Euro 70 % der Kosten der Maßnahme
von 30.001,00 bis 35.000,00 Euro 75 % der Kosten der Maßnahme
von 35.001,00 bis 40.000,00 Euro 80 % der Kosten der Maßnahme
von 40.001,00 bis 45.000,00 Euro 85 % der Kosten der Maßnahme
von 45.001,00 bis 50.000,00 Euro 90 % der Kosten der Maßnahme

Gibt es neben dem Einkommen für Einpersonen- und Zweipersonenhaushalte die aufgeführten beweglichen Vermögen, sind die entsprechenden Prozentzahlen zu addieren und durch 2 zu teilen, um den entsprechenden Satz der Eigenbeteiligung zu ermitteln.